

**VEREINBARUNG
INDIVIDUELLER NETZENTGELTE
nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Zwischen

**Stadtwerke Flensburg GmbH,
Batteriestraße 48, 24939 Flensburg
BDEW-Codenummer: 9900187000009**

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Letztverbraucher**)

(gemeinsam auch **Parteien**)

Abnahmestelle:

Zählpunktbezeichnung(en):

Netz- oder Umspannebene:

Spannungsebene Entnahme:

Spannungsebene Messung:

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV, BGBl. I S. 2225, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) und den regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739, nachfolgend: Festlegung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung eines von § 17 StromNEV abweichenden individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, das dem prognostizierten besonderen Nutzungsverhalten des Letztverbrauchers dahingehend angemessen Rechnung trägt, dass dessen Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

§ 2

Voraussetzungen für ein individuelles Entgelt

Das in der vorliegenden Vereinbarung geregelte individuelle Netzentgelt kommt nur zur Anwendung, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Letztverbraucher oder Lieferant) muss ein Netznutzungsvertrag bestehen.
- b) Die vorliegende Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher oder einen Bevollmächtigten angezeigt worden. Die Anzeige erfolgte vollständig i.S.d. § 6 Absatz (2) und rechtzeitig, d.h. bis spätestens zum 30.09. des ersten von der Vereinbarung betroffenen Kalenderjahres.
- c) Die Vereinbarung darf weder von der zuständigen Regulierungsbehörde untersagt oder von einem Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt noch auf andere Weise unwirksam geworden sein.
- d) Die höchste Leistung an der oben genannten Abnahmestelle des Letztverbrauchers innerhalb des jeweiligen Hochlastzeitfensters ist mindestens den folgenden Prozentbetrag geringer als die absolute Jahreshöchstleistung des Letztverbrauchers außerhalb der Hochlastzeitfenster (Erheblichkeitsschwelle):

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5 %
HöS/HS	10 %
HS	10 %
HS/MS	20 %
MS	20 %
MS/NS	30 %
NS	30 %

- e) Die Differenz zwischen der absoluten Höchstlast des Letztverbrauchers und der Höchstlast des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster beträgt mindestens 100 kW.
- f) Die durch Anwendung des individuellen Netzentgelts eintretende Entgeltreduzierung beträgt mindestens € 500,00.

§ 3

Voraussichtliche Leistungsabweichung; Hochlastzeitfenster

- (1) Dem Letztverbraucher obliegt es, sein Lastverhalten so zu begrenzen, dass die Reduzierung seiner individuellen Höchstlast in den durch den Netzbetreiber für jedes Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung ermittelten und im Internet veröffentlichten Hochlastzeitfenstern die in § 2 lit. d) und e) benannten Erheblichkeitsschwellen überschreitet.
- (2) Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Freitag) gültig. Wochenenden, gesetzliche Feiertage des Bundeslandes, in dem sich die Abnahmestelle befindet, maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben unberücksichtigt und gelten als sogenannte Nebenzeiten. Die Hochlastzeitfenster werden entsprechend der Vorgaben der Festlegung bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

(3) Für das erste Anwendungsjahr gehen die Parteien für den Letztverbraucher bezüglich der

- Jahreshöchstleistung außerhalb der Hochlastzeitfenster,
- höchsten Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster sowie
- Jahresarbeit

von den in der **Anlage 1** niedergelegten Prognosewerten aus, die zu einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der maßgeblichen Netzebene führen.

(4) Soweit die gemäß Absatz (3) vorgenommene Prognose nicht ausschließlich auf den energiewirtschaftlichen Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr beruht, sondern insbesondere auch mit technischen oder vertraglichen Gegebenheiten begründet wird, sichert der Letztverbraucher zu, dass die diesbezüglichen Angaben in der Anzeige vollständig und nach bestem Wissen erfolgen.

(5) Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Berechnung des individuellen Netzentgelts

(1) Das individuelle Netzentgelt setzt sich zusammen aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem höchsten gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert in den Hochlastzeitfenstern multipliziert mit dem Leistungspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der gemessenen Jahresarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Das sich hieraus ergebende individuelle Netzentgelt darf maximal auf den in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vorgegebenen Mindestanteil von 20 % des allgemeinen Netzentgelts reduziert werden (Deckelung).

(2) **Optional für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden:** Bei der Ermittlung des individuellen Entgelts nach vorstehendem Absatz (1) besteht die Möglichkeit, dass der Leistungs- und Arbeitspreis

oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zugrunde gelegt wird. Diese Möglichkeit nimmt der Letztverbraucher hiermit in Anspruch:

Ja

Nein

Der Letztverbraucher kann diese Wahloption innerhalb der Geltungsdauer dieser Vereinbarung kalenderjährlich jeweils bis spätestens zum 15.11. für das Folgejahr durch schriftliche Mitteilung (keine E-Mail) gegenüber dem Netzbetreiber neu ausüben. Unterbleibt eine Mitteilung, gilt die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch für das Folgejahr.

- (3) Die übrigen Preisbestandteile (insbesondere Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund AbLaV sowie gegebenenfalls Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) richten sich nach dem Preisblatt des Netzbetreibers und bleiben unberührt.
- (4) Auf Grundlage der in **Anlage 1** prognostizierten Daten sowie des aktuell geltenden Preisblattes des Netzbetreibers (**Anlage 2**) berechnet sich für das erste Anwendungsjahr eine voraussichtliche Netzentgeltreduzierung in Höhe von €.

§ 5

Abrechnung der Netzentgelte

- (1) In jedem Kalenderjahr kommt zunächst das nach dem jeweils geltenden Netznutzungsvertrag zu entrichtende allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.
- (2) Der Netzbetreiber wird nach Abschluss eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts im abgeschlossenen Kalenderjahr vorgelegen haben. Soweit die Voraussetzungen vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem allgemeinen Netzentgelt und dem sich gemäß § 4 ergebenden individuellen Netzentgelt errechnen und eine entsprechende Gutschrift für den Netznutzer ausstellen.
- (3) **Falls Lieferant Netznutzer ist (dreiseitige Vereinbarung):** Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres erfolgt, wird die Gutschrift nach Absatz (2) entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

§ 6

Nichterfüllung der Voraussetzungen, Änderung der Rechtslage

- (1) Werden eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt, kommt für das gesamte betroffene Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.
- (2) Wenn für den Letztverbraucher absehbar ist, dass die unter § 2 genannten Voraussetzungen in einem Jahr nicht erfüllt werden, ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Für den Fall, dass sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten individuellen Netzentgelte unzulässig ist, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber in der bisherigen Laufzeit der Vereinbarung auf seiner Internetseite veröffentlichte allgemeine Netzentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch noch nach einer zwischenzeitlich erfolgten Beendigung des Vertrages – nachgefordert werden können.

§ 7

Anzeigeverfahren

- (1) Die Vereinbarung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 i.V.m. Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Letztverbraucher sichert die Vollständigkeit der Anzeige zu und hat dem Netzbetreiber den rechtzeitigen Zugang der Anzeige nachzuweisen. Hierbei genügt insbesondere der Rückschein eines entsprechenden Einschreibens. Die mit der Anzeige im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Letztverbraucher.
- (2) Der Letztverbraucher und der Netzbetreiber vereinbaren, dass der Letztverbraucher mit der Anzeige neben der unterschriebenen Vereinbarung der Regulierungsbehörde die folgenden Unterlagen vorlegen wird:
 - Prognosewerte für das erste Anwendungsjahr (beigefügt als **Anlage 1**)
 - Das im Anzeigejahr gültige Preisblatt des Netzbetreibers (beigefügt als **Anlage 2**)
 - Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular (beigefügt als **Anlage 3**)
 - Angaben zu den im ersten Anwendungsjahr geltenden Hochlastzeitfenstern (beigefügt als **Anlage 4**)
 - Ggf.: Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers (beigefügt als **Anlage 5**)

- Ggf.: Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive“-Belieferung (beigefügt als **Anlage 6**)¹

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Vertragspartei wird durch diese Regelung nicht berührt.

- (3) Die Parteien gehen in beiderseitigem Einvernehmen davon aus, dass die Anzeige der vorliegenden Vereinbarung zusammen mit den in Absatz (2) genannten Anlagen als „vollständig“ im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu erachten ist.
- (4) Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber über die gesamte im Zusammenhang mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach dieser Vereinbarung stehende Kommunikation mit der zuständigen Behörde informieren und ihm Kopien der hierfür erhaltenen bzw. versendeten Schreiben unverzüglich nach Erhalt bzw. Versendung zukommen lassen.

§ 8

Beginn und Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.
- (2) Die in der Vereinbarung geregelten Vorgaben zur Anwendung eines individuellen Netzentgelts finden erstmals für die im Kalenderjahr 2015 zu berechnenden Netzentgelte Anwendung.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (4) Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, einschließlich der in der Präambel genannten Festlegung, ändern oder ein Fall des § 2 Absatz (1) c) eintreten sollte.
- (5) Für Nachzahlungen, Rückzahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

§ 9

Verhältnis zum Netznutzungsvertrag

Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrags unberührt.

¹ Nur wenn der Stromlieferant bei „all-inclusive“-Belieferung nicht schon Vertragspartner dieser Vereinbarung sein sollte.

§ 10**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers.
- (2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

Flensburg, den , den

.....

Stadtwerke Flensburg GmbH

Name des Letztverbrauchers:

Anlagen

Anlage 1: Prognostizierte Netznutzung im Anwendungsjahr

Anlage 2: Preisblatt des Netzbetreibers

Anlage 3: Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular

Anlage 4: Hochlastzeitfenster im ersten Anwendungsjahr